

A2

Antrag

BDKJ Diözesanversammlung Hildesheim 2022 - Antrag

Initiator*innen: Trägerwerksvorstand (dort beschlossen am: 20.06.2023)

Titel: Neufassung der Satzung des Trägerwerkes

Antragstext

¹ Die Satzung des Trägerwerkes wird entsprechend des Anhangs geändert.

Begründung

Das Trägerwerk hat in seiner 74. Sitzung am 20.06.2023 eine Neufassung der Satzung beschlossen. Nach §8 der Satzung des Trägerwerkes muss die Diözesanversammlung einer Änderung der Satzung zustimmen.

Weitere Begründungen erfolgen mündlich.

Anhang 1 [PDF]

Satzung

des Rechtsträgers für den Diözesanverband Hildesheim

des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend - Diözese Hildesheim

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Trägerwerk des BDKJ-Diözesanverband Hildesheim e.V.".

Der Verein hat seinen Sitz in Hildesheim. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Zweck

1. Das Trägerwerk des BDKJ-Diözesanverband Hildesheim e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist auf der Grundlage des Evangeliums die Förderung von Erziehungs-, Bildungs-, Interessenvertretungs- und Freizeitaufgaben des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend als einen gemeinnützigen Verband der Jugendhilfe.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung und Verwaltung der hierzu erforderlichen Geldmittel und Sachwerte. Der Verein ist Rechts- und Vermögensträger des BDKJ in der Diözese Hildesheim sowie seiner Einrichtungen. Er ist nicht Rechts- und Vermögensträger der Mitglieds- und Dekanatsverbände sowie deren Einrichtungen.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
5. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
6. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
7. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter*innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
8. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz soll innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
9. Die Mitgliederversammlung kann eine Finanzordnung erlassen und ändern, die weitere Einzelheiten regelt.

§ 3 Mitgliedschaft

Vier stimmberechtigte Mitglieder des BDKJ -Diözesanvorstandes gehören dem Verein kraft Amtes an. Acht weitere Mitglieder aus den Mitglieds- und Dekanatsverbänden des BDKJ wählt die Diözesanversammlung für jeweils zwei Jahre. Wählbar sind Personen, die einem der Mitgliedsverbände des BDKJ angehören. Beratendes Mitglied ist die*der Geschäftsführer*in des Trägerwerkes. Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Ausscheiden aus einem der Mitgliedsverbände des BDKJ;
- durch Ausschluss kraft Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Belange des BDKJ in der Diözese Hildesheim einzusetzen. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 4 Organe des Vereins; virtuelle Teilnahme; Beschlussfassungen

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.
2. Die Organe tagen entweder real oder virtuell, wobei eine Kombination beider Tagungsarten möglich ist.
3. Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der (real oder virtuell) anwesenden Stimmberechtigten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden.
4. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung des Trägerwerks tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird von der*dem Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder*innen anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit beraumt der/die Vorsitzende einen neuen Sitzungstermin an, bei dem die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer*in zu unterschreiben ist. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen insbesondere:

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des*der Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren
2. Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern*innen für die Dauer von zwei Jahren.
3. Die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr.
4. Die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsprüfer*innen.
5. Die Entlastung des Vorstands.
6. Die Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan.
7. Die Beschlussfassung über den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan.
8. Die Berichterstattung an die Diözesanversammlung des BDKJ.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Mitgliedern. Dies sind die 1. Vorsitzende / der 1. Vorsitzende und zwei Stellvertreter*innen. Der Vorstand kann zur Erledigung dieser Aufgabe eine*n Geschäftsführer*in berufen. Diese*r gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an. Er*Sie ist im Rahmen des Vereinszwecks und der Beschlüsse von Vorstand und Mitgliederversammlung für die Verwaltung der Geldmittel und Sachwerte sowie für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Er*Sie legt die Buchführung zur Prüfung den von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfer*innen vor.
2. Zusammensetzung des Vorstandes
Der Diözesanvorstand der BDKJ bestimmt aus seinen Reihen, wer kraft Amtes 1. Vorsitzende / 1. Vorsitzender des Vereins ist. Diese Entscheidung wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die beiden Stellvertreter*innen werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
3. Vertretung des Vereins
Die 1. Vorsitzende / der 1. Vorsitzende und eine / einer ihrer / seiner Stellvertreterinnen / Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im tatsächlichen oder rechtlichen Verhinderungsfall wird die 1. Vorsitzende / der 1. Vorsitzende durch einen der beiden Stellvertreter*innen vertreten. Der Verhinderungsfall bedarf keines besonderen Nachweises.

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

1. Leitung des Trägerwerks im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.
3. Anstellung von Personal für den Diözesanverband Hildesheim des BDKJ und seine Einrichtungen im Rahmen des Stellenplans.

§ 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes

Für den Verein findet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse und das entsprechende kirchliche Arbeitsvertragsrecht in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8 Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks, Auflösung

Beschlüsse des Trägerwerks über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung bedürfen der Zustimmung von 3/4 der Vereinsmitglieder und der Zustimmung durch die Diözesanversammlung des BDKJ.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein zur Förderung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend in der Diözese Hildesheim e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Schlussbestimmungen

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit eines Bestandteiles dieser Satzung lässt die übrigen Bestimmungen unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20.06.2023 beschlossen. Die BDKJ-Diözesanversammlung vom 24. bis 26.11.2023 hat zugestimmt. Sie tritt am 01.01.2024 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung.